

Stadtgemeinde Lübeck gehörenden Anstalt auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt der Kündigung mit Zusicherung eines Ruhegehaltes übertragen worden ist.“ Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sind danach zwar die im Dienst der Stadtgemeinde Lübeck angestellten, nicht aber die Beamten anderer Gemeinden, auch nicht die Geistlichen. Ferner nicht die in § 22 Abs. 3 der Lübeckischen Kaufmannsordnung vom 20. Juni 1898 unter a aufgezählten Angestellten der Kaufmannschaft (vgl. unten S. 105 f.). Nicht entscheidend ist die Anstellung auf Lebenszeit: somit gehören auch die auf Kündigung angestellten Schutzleute und die sogenannten pensionsberechtigten Hilfsarbeiter zu den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. Unter pensionsberechtigten Hilfsarbeitern versteht man solche zur Erledigung einfacherer Geschäfte bestimmte Personen, Schreiber, Boten und dergleichen, denen auf Grund des Rat- und Bürgerschlusses vom 19. Dezember 1898 Pensionsberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der zunächst nur für andere Beamte geltenden Bestimmungen verliehen worden ist. Keine Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sind die in seinem § 2 aufgezählten Personenklassen, insbesondere nicht die nichtpensionsberechtigten Hilfsarbeiter, Schreiber, Lehrlinge, Boten, Aufseher und untergeordneten Bediensteten, die von Behörden oder Anstalten je nach Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angenommen werden; doch finden einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf einige dieser Personenklassen sinngemäße Anwendung. Keine Anwendung findet es auf Richter und Staatsanwälte, deren Rechtsverhältnisse zur Zeit seines Erlasses bereits aus Anlaß der Justizreorganisation umfassend geordnet waren. Diejenigen Personen, auf die die Begriffsbestimmung des Gesetzes Anwendung findet, erhalten eine Anstellungs-urkunde, in der ihre Eigenschaft als Beamte ausdrücklich anerkannt wird. Zweifel darüber, ob eine Person als Beamter anzusehen ist, entscheidet der Senat.

Angestellt werden die Beamten grundsätzlich vom Senat; doch bestehen von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmen*).

*) Vgl. z. B. Art. 89 des Unterrichtsgesetzes in bezug auf die Elementarlehrer und den Rat- und Bürgerschuß vom